

# OMS-Projekt Künstlersozialkasse

Stellungnahme des  
Deutschen Journalisten-Verbandes



# 1. Projekt OMS

---

Am 15.2.2012 startete offiziell das Projekt „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ – kurz OMS. Dies umfasst eine zweijährige, ausführliche Untersuchung der bestehenden elektronischen Meldeverfahren für Arbeitgeber in der Sozialversicherung. Ziel soll sein, Optimierungspotenziale zu entdecken, um das Verfahren zu vereinfachen und gegebenenfalls zu erweitern. Die Erfahrungen aus dem ELENA-Verfahren sollen dabei berücksichtigt werden. Angesiedelt ist das Projekt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Grundlage von OMS ist ein Beschluss des Bundeskabinetts vom 21. September 2011. Die Bundesregierung hat hierzu in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE präzisiert (Bundestags-Drucksache 17/9897):

**Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft auf Grundlage eines Kabinettsbeschlusses vom 21. September 2011 im Rahmens des Projekts „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ (Projekt OMS) in den Jahren 2012 und 2013, inwieweit im ELENA-Verfahren gewonnene Erkenntnisse zur Verbesserung der bestehenden Melde- und Bescheinigungsverfahren zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern eingesetzt sowie Meldewege optimiert und vereinfacht werden können.**

## 2. Anlass

---

Es geht in Folge um den Vorschlag der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA), vertreten durch Herrn Benjamin Koller (b.koller@arbeitgeber.de), tätig als Referent für die Bundesvereinigung der Arbeitgeber (BDA) in deren Sitz in der Breite Straße 29, 10178 Berlin, „zur Optimierung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung mit dem Ziel der Entlastung der abgabepflichtigen Verwerter“, eingereicht am 19. September 2012 bei der Stelle „Optimiertes Meldeverfahren“ (OMS).

Es handelt sich um den Vorschlag:

**„Die Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung zur Künstlersozialversicherung sollte auf die tatsächlich versicherten Künstler und Publizisten beschränkt werden. Ein Hinweis auf die mögliche Abgabepflicht an die KSK muss in Angebot und Rechnung erfolgen. Versicherte Künstler und Publizisten weisen auf jeder Rechnung die Abgabe aus, ziehen diese für jede Rechnung ein und leiten diese an die KSK weiter.“**

Die BDA bzw. Herr Koller macht im „Vorschlagsformular“ unter „Beschreibung des Optimierungsvorschlags“ einen „weitergehenden Hinweis“:

**„Die für den Bürokratieabbau beste Lösung wäre es, die Künstlersozialversicherung durch eine Versicherungspflicht selbständiger Künstler und Publizisten in der Kranken, Pflege- und Rentenversicherung zu ersetzen, auf die die gleichen beitragsrechtlichen Bedingungen wie für sonstige pflichtversicherte Selbständige Anwendung finden.“**

Dieser Vorschlag wurde von einer „Arbeitsgruppe KSK“, bestehend aus Vertretern des Antragstellers BDA, der Bundesministeriums, der Künstlersozialkasse und anderen, aber unter Ausschluss von Vertretern von Versicherten am 31. Januar 2013 besprochen und auf folgende „Optimierungsvorschläge“ modifiziert, die „isoliert betrachtet werden“ sollen:

Fragestellung 1: „Versicherte Künstler und Publizisten weisen auf jeder Rechnung die Abgabe aus, ziehen diese für jede Rechnung ein und leiten diese an die KSK weiter.“

Fragestellung 2: „Alle Künstler und Publizisten weisen auf jeder Rechnung die Abgabe aus, ziehen diese für jede Rechnung ein und leiten diese an die KSK weiter.“

Fragestellung 3 : „Ein Hinweis auf die mögliche Abgabepflicht an die KSK muss in Angebot und Rechnung erfolgen.“

Über das Verfahren liegt dem DJV des weiteren nur noch ein Vermerk einer Arbeitsgruppe ISuDS (Datenschutz) vom 19. März 2013 vor. Diese bemerkt:

**„In den Lösungsvarianten geht es lediglich um eine Mitteilung auf einer Rechnung/Angebot. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen aus Sicht der AG ISuDS insofern keine Bedenken.“**

Seitens der OMS-Arbeitsgruppen wurden allerdings zahlreiche weitere Besprechungen, Untersuchungen etc. durchgeführt, wie der Projektbericht vom 21. März 2013 zeigt (OMS-Bericht Erfüllungsaufwand destatis):

**Die Aufwandsermittlung erfolgte nicht prozessweise, sondern nach Akteuren. So wurde beispielsweise bei der Bundesagentur für Arbeit ein Paket mit Erhebungsmatrizen zu 19 Teilprozessen abgefragt und bei der Künstlersozialkasse ein Bündel mit 11 Teilprozessen. Abschließend mussten die Teilergebnisse wieder zu den Gesamtprozessen zusammengeführt und aufeinander abgestimmt und plausibilisiert werden. (S.7)**

**Bei der KSK wurden vor Ort persönliche Interviews zu Organisation und Ablauf der Verfahren geführt und die weitere Datenlieferung abgestimmt. Für die jeweiligen Verfahren wurden die für die Verwerter, die Ausgleichsvereinigungen und die Versicherten zuständigen Bereiche der KSK befragt. Die**

**Angaben zu Zeitaufwänden und Kosten basieren sowohl auf Erfahrungswerten als auch auf einer eigenen Prozessuntersuchung der KSK. (S.12)**

Vertreter von einigen Verbänden der Versicherten in der Künstlersozialversicherung wurden erstmals am 23. Juli 2013 zu einer Sitzung im Statistischen Bundesamt geladen. Hier erfuhren die meisten der anwesenden Versichertenvertreter zum ersten Mal über das Projekt bzw. dessen Stand, weil sie vor der Sitzung zum Teil nur grob über Inhalte und Hintergründe des Termins informiert waren. Auf der Sitzung selbst wurde mehrfach versucht, die Versichertenvertreter von Diskussionen über den Sinn und Zweck des BDA-Vorschlag abzubringen.

Zu kritisieren ist dabei, dass die OMS-Untersuchungen, die gerade unter dem Stichwort „Abbau der Bürokratie“ vermittelt werden, einen ganz erheblichen finanziellen Aufwand verursachen. Der für einen eindeutig ungeeigneten Vorschlag bislang bereits erfolgte Untersuchungsaufwand dürfte, wenn die Arbeitszeiten aller beteiligten Beamten, der Sachaufwand sowie Kostenerstattungen für Experten zusammen gerechnet werden, vermutlich weit über 300.000 Euro liegen. Es stellt sich die Frage, wie eine solche Verschwendung öffentlicher Mittel verantwortet werden kann.

# 3. Grundsätzliche Bemerkungen

---

## a) Untersuchungen von OMS außerhalb der Projektauftrags des Bundeskabinetts

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag der BDA komplett außerhalb des Projektauftrags des Bundeskabinetts liegt. Es handelt sich nicht, wie der Projektauftrag es verlangt, beim Antrag um einen Vorschlag zur

### **Verbesserung der bestehenden Melde- und Bescheinigungsverfahren zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern**

bzw. dazu, wie

„**Meldewege optimiert und vereinfacht**“ werden könnten.

Wie bereits der Eingangssatz des Vorschlags zeigt, will die BDA die „**die Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung zur Künstlersozialversicherung auf die tatsächlich versicherten Künstler und Publizisten**“ beschränken.

Nach derzeit geltender Rechtslage, die auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (**BVerfGE 75, 108**) bestätigt wurde, ist in § 25 KSVG geregelt, auf welcher Grundlage die Künstlersozialabgabe erhoben wird. Das Meldeverfahren dagegen ist in den §§ 27 KSVG geregelt.

Der Vorschlag der BDA ist gar kein Vorschlag zur Verbesserung der „**bestehenden Melde- und Bescheinigungsverfahren zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern**“, sondern **liegt außerhalb des Projektauftrags**, wenn er eine Änderung des § 24 KSVG vorschlägt.

Schon aus diesem Grund ist die weitere Prüfung des Vorschlags einzustellen. Es kann nicht Aufgabe einer Arbeitsgruppe, die zudem abgeschirmt von den politischen Parteien, den zuständigen Ausschüssen des Bundestags, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Kultur und Medien, den Vertretern der Versicherten nach dem KSVG und der Öffentlichkeit tätig ist, die Änderung des KSVG in einer Grundfrage, die zudem vom Bundesver-

fassungsgericht als verfassungsgemäß bestätigt worden ist, geradezu klandestin zu debattieren.

Staatliche Projektvorhaben und Untersuchungen müssen sich auch im Interesse rationeller und sparsamer Mittelverwendung an vorgegebenen Aufgaben orientieren. Das ist hier nicht geschehen. Durch einen Prüfungsauftrag, von dem im Übrigen auch Mitarbeiter der Bundesverwaltung selbst hinter vorgehaltener Hand die „Sinnlosigkeit“ einräumen, werden öffentliche Mittel in erheblicher Höhe verschwendet.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Projektauftrag auf die Erfahrungen aus dem Projekt ELENA zielt und **„Melde- und Bescheinigungsverfahren zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern“ prüfen soll**. Auch wenn des weiteren von „Meldeverfahren“ als Auftrag die Rede ist, muss konstatiert werden, dass der Projektauftrag ganz eindeutig auf sozialversicherungspflichtig durch Arbeitgeber Beschäftigte zielt, und gerade nicht auf die Sondergruppe der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Selbständigen.

Es stellt sich insoweit die Frage, warum die Projektgruppe OMS den Prüfungsauftrag der Bundesregierung widersprechende Vorschläge überhaupt annimmt.

#### **b) BDA will Künstlersozialversicherung abschaffen, dennoch wird geprüft**

Darüber hinaus war bereits bei einfachem Studium des Vorschlags der BDA zu sehen, dass die BDA gar nicht ernsthaft an einer Optimierung des Verfahrens interessiert ist, sondern die Abschaffung der Künstlersozialversicherung beabsichtigt.

Anstatt – wie aus dem Formular unschwer zu erkennen ist – den Vorschlag weiter zu begründen, findet sich seitens der BDA der bereits eingangs erwähnte „Weiterführende Hinweis“, dass Künstler und Publizisten wie andere Selbständige pflichtversichert werden sollten. **Das heißt aber nichts anderes, als die Abschaffung der Künstlersozialversicherung zu fordern**, weil andere



Selbständige (zum Teil) zwar Pflichtversicherungen kennen, allerdings die Kosten komplett alleine tragen müssen. **Das von paritätischer Finanzierung durch Versicherte und Auftraggeber geprägte System der Künstlersozialversicherung soll nach dem Willen der BDA also abgeschafft werden.**

Dieser Tenor des „Vorschlags“ hätte den zuständigen Prüfern und Arbeitsgruppen von OMS sofort klar machen müssen, dass es der BDA gar nicht um die Optimierung des Meldeverfahrens der Künstlersozialversicherung geht, sondern um deren Abschaffung.

#### **c) Projektgruppe OMS deutet Vorschlag der BDA teilweise um**

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die OMS den Vorschlag der BDA nicht zurückgewiesen hat, sondern lediglich den ersten Satz, dessen gesetzeswidriger Wortlaut zu deutlich ist, aus dem Vorschlag streicht, um dann allerdings verschiedene „isolierte Fragestellungen“ des Vorschlags weiter zu prüfen, die im Ergebnis auf gesetzeswidrige Lösungen hinauslaufen und erhebliche Probleme für das System der Künstlersozialversicherung bringen würden.

So will die OMS unter anderem weiterhin prüfen:

**„Versicherte Künstler und Publizisten weisen auf jeder Rechnung die Abgabe aus, ziehen diese für jede Rechnung ein und leiten diese an die KSK weiter.“**

Auch die Prüfung dieser Frage weicht massiv vom vorgegebenen Projektauftrag ab. Denn wenn die Pflicht zum Ausweis nur bei versicherten Künstlern und Publizisten liegt, wird damit erneut eine Änderung des § 24 KSVG impliziert, eine Frage, die weit außerhalb des Projektauftrags liegt.

## 4. Demokratieprinzip und Öffentlichkeit

---

Das bislang durch die OMS praktizierte Verfahren verletzt das Demokratieprinzip und das Gebot der Öffentlichkeit relevanter politischer und gesetzlicher Verfahren. Im vorliegenden Fall geht es um nichts anderes als um Maßnahmen, die das Sozialversicherungssystem von fast 180.000 Versicherten betreffen. Eine solche Diskussion gehört von Anfang an in die Öffentlichkeit, aber auch in die parlamentarische Beratung. Es erscheint unangemessen, dass die Zuständigkeit der Ausschüsse des Bundestags umgangen wird, und die Betroffenen, Versicherte und ihre Verbände, in keiner Weise die Möglichkeit haben, in geordneter Weise, d.h. in Form von geordneten Anhörungen beim Deutschen Bundestag, Stellung zu nehmen. Stattdessen tagen zahlreiche Arbeitsgruppen der OMS, diskutieren schwerwiegende Gesetzesänderungen und laden einige wenige Vertreter von Versichertenverbänden nur dazu ein, um Zahlen für Berechnungen zu erhalten, die von der Änderung des Gesetzes ausgehen. Selbst bei diesen Treffen sind dann Vertreter der Arbeitgeber und auch der Verwerter zugegen, so dass die Positionen der Versicherten von vornherein in der Minderheit stehen.

## 5. Verletzung des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit

---

Darüber hinaus stellt das gesamte bisherige Verfahren einen schweren Vertrauensbruch dar, was die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Verbänden der in der Künstlersozialversicherung Versicherten angeht. Die Einbindung der Versicherten in die Arbeit der Künstlersozialversicherung erfolgt unter anderem auch durch den Beirat der Künstlersozialkasse. In deren Sitzungen gab es aber von den zuständigen Beamten des Ministeriums keinerlei Hinweis auf den Prüfungsvorgang und die Aktivitäten umfangreicher Arbeitsgruppen. Dabei war das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Lenkungsausschuss der OMS und in den KSK-Arbeitsgruppen präsent. Es ist unverständlich, dass ein Beirat über Diskussionen mit dem Ziel wesentlicher Änderungen im System des KSVG nicht informiert wird.

## 6. Fehlender Umgang mit den Versichertenverbänden durch die OMS

---

In den dem DJV vorliegenden Unterlagen über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen der OMS ist festzustellen, dass dort im Wesentlichen außer Behördenvertretern ausschließlich Vertreter von Arbeitgeberverbänden teilnehmen. Von Vertretern der Versicherten nach dem KSVG ist dort nichts zu finden.

Einige wenige Vertreter der Versicherten wurden erst am 23. Juli 2013 zu einer Sitzung einer Unterarbeitsgruppe „Kosten“ geladen, die sich mit „Kostenfolgen“ befassen sollte. Bei dieser Gruppe ging es aber nicht um Frage, wie der Vorschlag überhaupt zu bewerten sei und welche Folgen die verlangten Änderungen für die Versicherten haben könnten, sondern nur um technokratische, von der Arbeitsgruppe bereits vordefinierte Zeiterfassungsmessungen. Bei der Herangehensweise durch diese OMS-Arbeitsgruppe werden Fragen über Sinn, Zweck und Auswirkung der Maßnahme zu „externen“ oder „qualitativen“ Gesichtspunkten, die im Rahmen der „quantitativen Bewertung“ der Arbeitsgruppe erst einmal keine Rolle spielten, sondern nur als „zusätzliche Gesichtspunkte“ in einem Bericht erwähnt werden könnten.

Die Art und Weise des Umgangs mit den wenigen Vertretern der Versicherten ist dabei von technokratischer und geradezu obrigkeitsstaatlicher Umgangsweise geprägt. Zunächst lagen ausreichende Informationen über Projekt und Auftrag des OMS sowie bereits erfolgte Besprechungen bis zur Sitzung nicht vor. Protokollunterlagen bzw. ausführlichere Informationen mussten von den Teilnehmern mit Vehemenz eingefordert werden. Eine Power-Point-Präsentation, durch welche die Anwesenden angeblich über die Struktur des Projekts informiert werden sollte, verschwieg ausgerechnet die Existenz der Arbeitsgruppe Künstlersozialkasse. Der Leiter dieser Arbeitsgruppe wies zudem mehrfach die Stellungnahmen von Versichertenvertretern zurück, die vor dem Übergang zu Debatten über den Zeitaufwand der Neuregelung die Grundfrage der Sinnhaftigkeit der Vorschläge diskutieren wollten. Er vertrat mehrfach die Auffassung, solche „qualitativen“ Gesichtspunkte könnte man

zwar erwähnen, aber der eigentliche Auftrag, um den es nunmehr gehe, sei die reine Kostenfrage.

Gleichzeitig nahm er, wenn in Einzelfragen massive Fehler des Ansatzes der BDA gezeigt wurden, Umdeutungen des BDA-Vorschlags vor, augenscheinlich, um diesen dadurch zu reparieren.

Nur als Beispiel: Als die Versichertenvertreter die fehlende Branchentauglichkeit der Abrechnung der Künstlersozialabgabe durch Rechnungen nachwiesen, weil im Verlagsbereich und bei Sendern oft per Gutschrift gearbeitet wird, meint der Leiter, dann müsse man den Vorschlag der BDA eben so interpretieren, dass die Künstlersozialabgabe auf Gutschriften auszuweisen sei – das absolute Gegenteil des BDA-Vorschlags, also keine Interpretation.

Darüber hinaus intervenierte der Sitzungsleiter immer wieder und weigerte sich wiederholt, dargestellten Mehraufwand auch in der zunächst vorgeschlagenen Weise zu visualisieren, beispielsweise den für Revisionsaufwand, wenn Künstler und Publizisten prüfen müssen, ob die Berechtigung zur Abrechnung der KSA überhaupt vorliegt / vorlag. Die Argumentation lautete unter anderem, man müsse eben unterstellen, dass es erst einmal einen unproblematischen Normalfall gebe.

Es besteht daher die Besorgnis, dass die OMS-Arbeitsgruppe, die ungeeignete Fragestellungen nicht zurückweist, sondern umdeutet, und Kritik durch Versichertenvertreter an der unterstellten Reibungslosigkeit von Abläufen wiederum als Störfaktor für Berechnungen interpretiert, zu einer objektiven Prüfung des Vorschlags nicht in der Lage ist.

**Das gilt um so mehr, weil bis zum heutigen Tage bei den Verbänden der Versicherten keinerlei Anfrage von der eigentlich zuständigen Arbeitsgruppe KSK der OMS vorliegt, mit der dieser um eine grundsätzliche Positionierung der Versicherten bitten würde.** Der Termin am 23. Juli 2013 kam allein von der Arbeitsgruppe Kosten und zielte darauf, von Versichertenvertretern Schät-

zungen über Zeitaufwände zu erhalten, damit die AG Kosten daraus berechnen könnte, wie viel Zeit der BDA-Vorschlag erfordern würde. Es kann nicht sein, dass in einer solchen wichtigen Frage die Expertise der Versichertenvertreter nicht berücksichtigt wird, sondern Entscheidungen zusammen mit Arbeitgeber- und ggf. Verwertervertretern getroffen werden.

## 7. Zum Vorschlag der BDA im Einzelnen

### a) Pflichten von Versicherten und Nichtversicherten in Bezug auf die KSA dürfen im System des KSVG nicht unterschiedlich behandelt werden

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass es keinerlei Differenz zwischen den Pflichten von Versicherten und Nichtversicherten geben darf.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem bereits erwähnten Urteil darauf hingewiesen, dass die Abgabepflicht auch für Leistungen an Nichtmitglieder des KSV zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich sei:

*Daß die Abgabe gleichwohl auf alle von den Vermarktern für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu leisten ist (§ 25 Abs. 1 KSVG), ergibt sich erst aus ihrer Erhebung in Form einer Umlage, für die alle geleisteten Entgelte die Bemessungsgrundlage bilden. Deshalb wird auch der Prozentanteil der Abgabe gegenüber den Arbeitgeberbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung (derzeit ca. 6 vom Hundert und 9,25 vom Hundert) deutlich herabgeschleust. Diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Abgabensatz möglichst gering zu halten. Würden nur die an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mit der Abgabe belastet, erwüchsen denjenigen Vermarktern, die verstärkt Werke oder Leistungen solcher Künstler und Publizisten abnähmen, erhebliche zusätzliche Kosten, die bei den Vermarktern nicht versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten nicht anfielen. Diese unterschiedliche Kostenbelastung würde zu unterschiedlichen Absatzchancen führen, deren Grund in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe läge. Wie ein Vergleich mit der Höhe der Arbeitgeberanteile zu Finanzierung der Sozialversicherung ihrer Arbeitnehmer zudem ergibt, würde ein Abgehen von diesem Umlageprinzip für die Erhebung der Künstlersozialabgabe dazu führen, daß der Vomhundertsatz der Abgabe – bezogen allein auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten – deutlich höher ausfallen müßte.*

Damit scheidet die Variante, nach der allein nach dem KSVG versicherte Künstler und Publizisten zu Maßnahmen verpflichtet werden, von vornherein aus. Es ist unannehmbar, dass die OMS Vorschläge prüft, die jenseits des Rechtsrahmens von Gesetz und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt.

### **b) Rechnungsstellung für Sozialabgaben des Arbeitgebers: Systemwidrige Konstruktion**

Der von der BDA eingebrachte Vorschlag ist schon deswegen grundsätzlich verfehlt, weil es sich bei der Künstlersozialabgabe um eine verfassungsgerichtlich bestätigte Sozialabgabe der Auftraggeber handelt.

Wie das Bundesverfassungsgericht in o.a. Urteil ausgeführt hat, gelten für diese Sozialabgabe und für das Verhältnis zwischen selbständigen Künstler/Publizisten und Auftraggeber weitgehend entsprechende Grundsätze, d.h. die Grundsätze und das System der allgemeinen Sozialversicherung sind auch bei der Künstlersozialversicherung zu berücksichtigen.

Für das allgemeine Sozialversicherungssystem und die Erhebung von Sozialabgaben besteht aber – komplett unstrittig – Einigkeit darüber, dass diese Beiträge von den Arbeitgebern abzuführen sind.

Seit der Einführung der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland zur Zeit Bismarcks besteht unter allen Fachleuten der Sozialversicherung Einigkeit darüber, dass Sozialabgaben nicht von den Beschäftigten zu erheben sind bzw. erhoben werden können, sondern durch Einrichtungen der Sozialversicherung beim Beschäftigungsgeber selbst einzutreiben sind.

Es darf zum Allgemeinwissen gerechnet werden, dass die Sozialversicherungspflicht und damit das gesamte Sozialversicherungssystem innerhalb kurzer Zeit zusammenbrechen würde, wenn die Beschäftigten ihren Arbeitgebern Rechnungen schreiben müssten, auf denen sie diese über Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherungspflicht informieren und diese bei ihren Arbeitgebern einziehen müssten. Es ist klar, dass die Folge wäre, dass



zahlreiche Beschäftigte diese Angaben „vergessen“ würden, weil ihre Arbeitgeber eher mit Mitarbeitern ohne solche „Zusatzkosten“ arbeiten würden. Die meist unterfinanzierten Beschäftigten wiederum würden die Sozialversicherungskosten nur selten an die Sozialversicherung nachzahlen können, mithin würde die Sozialversicherung nicht mehr an Einzahlungen kommen.

Nichts anderes gilt für das System der Künstlersozialversicherung. Wenn Künstler und Publizisten die Künstlersozialabgabe auf die Rechnung setzen müssten, würden sie sich als „teurer“ als sonstige Mitarbeiter ausweisen, und Auftraggeber würden dann diejenigen wählen, die (vermeintlich) billiger sind, weil sie die Abgabe nicht ausweisen. Die Künstler und Publizisten würden sich also durch die Rechnungsstellung außer Kurs setzen. Geradezu zwangsläufig ist damit auch, dass Auftraggeber fordern oder sogar in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen postulieren werden, dass die KSA als „im Honorar enthalten“ gilt und damit vom evtl. KSA-pflichtigen Mitarbeiter herauszurechnen sei. Zwar würden solche Klauseln wegen § 32 SGB I unzulässig sein, in der Lebenswirklichkeit würde aber derjenige, der seine KSA dann immer noch nachfordern würde (als Zusatzbetrag), keine weiteren Aufträge mehr erhalten.

Schon bei In-Kraft-Treten des KSVG gab es Auftraggeber, die (irrtümlich) meinten, die KSA sei auf den einzelnen Auftrag zu zahlen und informierten (schon damals) ihre Kunden darüber, dass sie diese nicht extra zahlen würden, sondern diese vom Künstler bzw. Publizisten in Abzug zu bringen sei.

Schon der Märzausgabe 1983 des **journalist**, dem Mitglieder magazin des DJV, **war zu lesen:**

**Einige Verlage hätten nach der Einführung der Künstlersozialversicherung einen „Weg gefunden, ihre finanziellen Belastungen durch die Künstlersozialabgabe abzuwälzen: Sie ziehen die von ihnen zu zahlenden 5% der Honorarsumme einfach vom Honorar ab.“** Eine „Methode“, die auch heute immer wieder von verschiedenen Auftraggebern „getestet“ wird.

Zusammenfassend ist daher zu bemerken, dass der gesamte „Vorschlag“ schon deswegen zurückzuweisen ist und auf eine Prüfung verzichtet werden sollte, weil er gegen alle Grundprinzipien und jedes Erfahrungswissen der Sozialversicherung verstößt.

## 8. Zeitmessung als Kriterium?

---

Aus den oben genannten Gründen kann eine Prüfung, die sich lediglich mit der Messung von Zeitaufwand befasst, wie es der Anspruch der OMS und ihrer Arbeitsgruppe „Kosten“ zu sein scheint, kaum sinnvoll sein. Es erscheint als Mittelverschwendung, den eindeutig gesetzeswidrig intendierten Antrag der BDA kontinuierlich umzudeuten und dann in erhebliche Prüfungsgänge einzutreten – für eine Frage, die nicht in die Hände von Zeitmessern gehört, sondern in die zuständigen Bundestagsausschüsse.

Soweit im Folgenden dennoch einige Ausführungen hierzu getan werden, so erfolgt das in der Befürchtung, das alle vorherigen Bemerkungen vom zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht in der angemessenen Form zur Kenntnis genommen und nicht zu der einzigen naheliegenden Schlussfolgerung führen – den sofortigen Stopp des OMS-Projekts, sondern dass im Gegenteil das Fehlen einer „am Zeitaufwand orientierten“ Stellungnahme zum Anlass genommen würde, von komplett fehlerhaften Zeitschätzungen auszugehen.

### **8.1. Aufwand für Prüfungen wird nicht minimiert, sondern erheblich größer**

#### **8.1.1. Verdoppelung des Aufwands**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Aufwand im Gesamtsystem verdoppelt wird. Das ist bereits auf den ersten Blick zu erkennen. Auch das hätte für das BMAS und die ITSG/OMS-Gruppe im Statistischen Bundesamt genügen müssen, um die Prüfung gar nicht erst ernsthaft einzuleiten.

Bisher gibt es einen einfachen Geldfluss: **Unternehmen zahlt KSA an KSK.**

**A → B**

Für das neue Modell wird vorgeschlagen: **Unternehmen zahlt KSA an Künstler/ Publizisten und Künstler/Publizist zahlt an KSK.**

## A → B → C

Schon hier ist für jedermann klar ersichtlich, dass hier bereits – unabhängig von der respektiven Zahl der Akteure – eine Verdoppelung an Aufwand entsteht, da an die Stelle eines einzigen Überweisungsprozesses zwei treten, mit dem ganz erheblichen Aufwand von Bankaktivitäten etc.

### 8.1.2. Zahl der Akteure wächst / Ungeeignete „Einzugsstellen“

Darüber hinaus muss auch die Zahl der Akteure gesehen werden: Heute sind es rund 150.000 Unternehmen, die Abgabe zahlen. Selbst bei „optimistischer“ Annahme ist kaum davon auszugehen, dass mehr als 10 Prozent aller deutschen Unternehmen regelmäßig Aufträge publizistischer oder künstlerischer Art vergeben, d.h. zur KSA-Abgabe herangezogen werden können, so dass – was abgabepflichtige Unternehmen angeht – die Zahl von **maximal 300.000 betroffenen Unternehmen** unterstellt werden darf (wovon damit praktisch die Hälfte derzeit noch gar keine KSA zahlt, aktuell sind von der KSA sogar **nur rund 150.000** Unternehmen betroffen).

Für das neue Modell „Abrechnung durch Künstler/Publizisten“ wird – in der Variante 2 – von der BDA vorgeschlagen, dass **alle künstlerisch und publizistisch Tätigen KSA berechnen sollten**.

Es handelt sich also einerseits um

- die rund 180.000 nach dem KSVG Versicherten
- wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zahl nicht nach dem KSVG Versicherten Künstlern und Publizisten nach Erhebungen des DJV mindestens bei 25 Prozent liegt, so dass eher von 240.000 hauptberuflich tätigen Künstlern und Publizisten auszugehen ist
- weiterhin um den großen Kreis derer, die Honorare für künstlerische und publizistische Leistungen erhalten, ohne „im Hauptberuf“ Künstler oder

Publizist zu sein. Auch und gerade diese Leistungen sind (im Modell der „isolierten Fragestellung 2“) abgabepflichtig zur Künstlersozialabgabe.

Der Kreis dieser – wichtigen – dritten Gruppe ist allerdings nicht bekannt und kann von den Versichertenvertretern nicht seriös geschätzt werden.

Zwar könnte für den Einstieg in die Überlegungen mit unverbindlichen Schätzwerten gearbeitet werden. Nach Auskünften von Medienbetrieben gegenüber dem DJV steht der Gruppe der hauptberuflich tätigen Journalisten eine etwa zehnfach so hohe Zahl von nebenberuflich Tätigen an der Seite, die ebenfalls Honorar erhalten, aber nicht zum Hauptberuf.

Wie es im Bereich der Musik, der bildenden Künste und bei anderen Berufsgruppen aussieht, müsste entsprechend geschätzt werden.

Es spricht einiges dafür, dass die Zahl der insgesamt Betroffenen weit oberhalb von 1 Millionen Personen liegt. **Allerdings erscheint es als unabdingbar, dass genau diese Zahl in wissenschaftlich zuverlässiger und transparenter Weise ermittelt wird, bevor weitere Zahlenmodelle durch die OMS erstellt werden. Es kann nicht sein, dass diese mutmaßlich hohe, aber derzeit wissenschaftlich nicht bekannte Zahl von Akteuren als „Nebenfrage“ des Projekt eingestuft wird, weil gerade in dieser Frage unkalkulierbarer Aufwand für Bürokratie sowie enorme Effizienzverluste in der Erhebung der KSA entstehen können.**

Dabei ist – für die Erfassung des Arbeitsaufwands – noch unklar, wie hoch im Durchschnitt die Zahl der pro Jahr von den hauptberuflich Tätigen erstellten Rechnungen ist, und wie oft die Nebenberufler Rechnungen verfassen.

Auch diese Zahlen müssten zunächst nach einem wissenschaftlich gesicherten System erhoben werden. Der DJV lehnt eine Grobschätzung ohne eine solche wissenschaftliche Grundlage ab.

In jedem Fall steht aber fest, dass durch den Vorschlag der BDA bereits von der Zahl der Akteure und der Zahl der Rechnungen erheblich mehr an Aufwand entstehen wird, im Vergleich zum Status quo.

**Um es noch einmal in Zahlen zu fassen: Derzeit überweisen 150.000 Unternehmen (ggf. 300.000 in Zukunft, nach konsequenter Erfassung noch fehlender abgabepflichtiger Unternehmen) die KSA nach einmaliger Prüfung einmal im Jahr an die KSK.**

**BDA-Vorschlag: Eine noch unbekannte Zahl von Honorarempfängern, vermutlich deutlich mehr als 1 Millionen Personen, müssen (neu) auf jeder Rechnung KSA erheben.**

Wenn man in einem realitätsnahen Konzept berücksichtigt, dass es (bewusste/ unbewusste) Nichtzahler gibt, Missverständnisse, Über- und Unterzahlungen, Fehlüberweisungen, Pfändungen der KSA-Zahlungen durch Banken und Dritte, Nichterreichbarkeit, so wird klar, dass der Revisionsaufwand (der vom Sitzungsleiter der Sitzung vom 23. Juli 2013 mehrfach versucht wurde, hinweg zu reden), ganz erheblich sein wird, zumal es sich bei den Honorarempfängern größtenteils eben nicht um buchhalterisch ausgebildete Personen handelt, im Gegensatz zu den regelmäßig in Unternehmen mit der KSA beauftragten Buchhaltern.

Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass die „Renitenz“, d.h. bewusste Nichtzahlung, erheblich höher ausfallen wird als derzeit, da ein Großteil der KSA-Verpflichteten gar nicht Versicherter der KSV ist und daher nicht einsehen wird, warum er als „Durchleiter“ für die Abführung der KSA missbraucht wird, wo das Unternehmen das viel einfacher hätte direkt an die KSV überweisen können. Auch diese Vergrößerung des Revisionsaufwands muss zeitökonomisch eingepreist werden, und darf nicht, wie der Sitzungsleiter es in der Sitzung am 23. Juli 2013 mehrfach versucht hat, als unwichtiges Element hinweggeredet werden.

Darüber hinaus muss grundsätzlich hinterfragt werden, dass die hohe Zahl von vermutlich mehr als eine Million Personen als „Einzugstelle“ für die Auftraggeber eingesetzt werden können. Hinzu kommt der unvorstellbare Organisationsaufwand auch für die Künstlersozialkasse bzw. Deutsche Rentenversicherung, welche die große Zahl dieser „Durchleiter“ erfassen und ggf. kontrollieren müsste. Auch aus diesem Grund sollte das Projekt OMS umgehend gestoppt werden.

## **8.2. Kostenersatz für „Durchleitung“**

Darüber hinaus dürfte es verfassungsrechtlich zweifelhaft sein, dass sich Bürger und/oder Versicherte ohne Aufwandsersatz (Zeit, Kontogebühren) als „Durchleiter“ gebrauchen lassen müssen, denn zu einer Sozialabgabe gehören auch die Kosten für deren Abführung, mit dem der Arbeit-/Auftraggeber weder dem Staat noch den Versicherten belasten kann.

Zutreffend erscheint, dass dem „Durchleiter“ Kostenersatz geschuldet wird. Schuldner des Kostenersatzes ist allerdings nicht die Künstlersozialversicherung (die Sozialversicherung trägt ja auch nicht die Kosten der Buchhaltung in Unternehmen, die durch sie verursacht werden), sondern die Unternehmen.

Damit hätte der Rechnungssteller also einen Anspruch auf Kostenersatz durch den Auftraggeber, d.h. einen Betrag, den der Auftraggeber zusätzlich zur Künstlersozialabgabe an den Honorarempfänger zu zahlen hätte. Wenn (s.u.) davon ausgegangen wird, dass die Abführung der KSA einmal im Jahr für rund 2 Stunden Aufwand sorgen dürfte, wären das – bei Zugrundelegung eines Satzes von 50 Euro pro Stunde – 100 Euro, die Auftraggeber (einmal im Jahr an jeden Honorarempfänger) zu zahlen hätten. Wie dieser Anspruch wiederum abgewickelt werden soll, wäre dabei fraglich. Nicht praktisch wäre es sicherlich, dass die 100 Euro auf jede Rechnung aufgeschlagen werden, da es ja Honorarempfänger gibt, die mehrmals für einen Auftraggeber arbeiten. Es

wäre insofern an eine gesetzliche Verpflichtung zu denken, dass Firmen, die KSA ausschütten an Honorarempfänger, diesen automatisch am Jahresende jeweils 100 Euro zahlen. Da auch das in vielen Fällen nicht automatisch passieren wird, entsteht für die Künstler und Publizisten erheblicher Revisionsaufwand, um diesen Kostenersatz nachzufordern.

Schon aus diesem weiteren Punkt dürfte klar werden, dass das Problem der Kosten für „Durchleitung“ dazu führt, dass der Vorschlag der BDA nicht weniger, sondern mehr Kosten für Bürokratie und Auslagenersatz bedeuten würde.

### **8.3. Datenschutzrechtliche Bedenken**

Schließlich bestehen auch erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Nach dem vorgeschlagenen Modell muss jeder Autor/Journalist/Künstler, der Honorare erhält, mit der Künstlersozialkasse zwecks Abführung der KSA in Verbindung treten. Damit sind anonyme Tätigkeiten nicht mehr möglich. Bislang ist es so, dass ein Verlag Personen anonym Honorare zahlen kann. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, dass ein Honorar für einen Beitrag ganz allgemein unter „Mitarbeit“ gebucht wird, der konkrete Anlass ist unerheblich. Diese Vorgehensweise stellt auch keinen Verstoß gegen steuerrechtliche Pflichten dar. Die – auch heute schon – bestehende Pflicht zur Abführung der KSA wird dabei nicht verletzt, wenn die KSA dennoch abgeführt wird.

Im neuen Modell muss jeder Autor/Journalist/Künstler dagegen zwingend wegen der Abgabe mit der Sozialversicherung in Kontakt treten, also eine unabsehbare Zahl von Personen, möglicherweise weitaus über eine Million von Personen müssen ihre Daten zwingend mit der Sozialversicherung abklären und dabei jeden Zahlungsvorgang dokumentieren.

Im weiteren – eigentlichen – Modell der BDA, nach der ausschließlich versicherte Künstler und Publizisten KSA erheben sollen, bestehen ebenfalls erheb-



liche datenschutzrechtliche Bedenken der Versichertenvertreter, die von der zuständigen Arbeitsgruppe nicht einmal angehört wurden.

Es ist daher unverständlich, dass die AG für Datenschutz innerhalb der OMS keinerlei Bedenken gegen die Vorschläge der BDA geäußert hat. Hier wird, soweit das OMS-Projekt nicht ohnehin gestoppt wird, Wiedervorlage des Themas zur AG Datenschutz unter Einbeziehung der Versichertenvertreter gefordert.

#### **8.4. Realität des Gutschriftensystems in Medien ist dem Vorschlaggeber und der OMS offensichtlich unbekannt**

Grundsätzlich ist der Prüfungsauftrag auch deswegen abzulehnen, weil viele freie Mitarbeiter im Medienwesen nicht per Rechnung arbeiten, sondern per Gutschriftensystem abgerechnet werden, d.h. die Daten des Mitarbeiters werden nur einmalig erfasst. Anschließend werden dem Mitarbeiter die Honorare durch Gutschrift überwiesen.

Wie die Besprechung in der OMS-Arbeitsgruppe „Kosten“ zeigte, war das weder der OMS noch der Antragstellerin BDA bekannt. Auch das zeigt, dass ein sichtlich ungeeigneter, weil auch von fehlender Branchenkenntnis geprägter Antrag nicht weiter in der OMS geprüft werden darf.

Die Unternehmen der deutschen Medienwirtschaft werden die Pflicht zur Umstellung ihrer Abrechnungssysteme auf komplette Rechnungsstellung natürlich ablehnen, weil hierdurch Tausende zusätzliche Mitarbeiter in der Buchhaltung beschäftigt werden müssten. Auch die Bundespolitik wird diesen zusätzlichen Personalbedarf, der auch bei den auf Gutschriftenbasis arbeitenden Rundfunkanstalten massiv entstehen würde, selbstverständlich ablehnen.

Es erscheint dabei unzulässig, wenn der Leiter der AG Kosten deswegen den Antrag der BDA „einfach mal umdeutet“ (Originalformulierung in Besprechung

am 23. Juli 2013), und (als eigentlich zur Neutralität verpflichteter staatlicher Beamter) vorschlägt:

(OMS-Vorschlag zur Änderung des BDA-Vorschlags:)

**„Gutschriften erfolgen wie bisher, die Empfänger müssen dann zusätzlich die KSA errechnen und hierfür eine Rechnung stellen“.**

oder:

**„Gutschriften erfolgen wie bisher, der Ersteller der Gutschrift setzt die KSA auf die Gutschrift“.**

Es stellt sich natürlich die Frage, ob der Prüfungsauftrag tatsächlich einfach dahingehend uminterpretiert werden darf, dass damit gemeint sei, dass dann auf Gutschriften die KSA (vom Auftraggeber) zu setzen und zusätzlich zu zahlen sei. Letztlich müsste dann der Gutschriftgeber (das anweisende Unternehmen) auch verpflichtet werden, auf der Gutschrift auf die Pflicht zur Abführung der KSA hinzuweisen.

Grundsätzlich wäre diese Umdeutung des Prüfauftrags aber zu verneinen, denn der Prüfungsauftrag zielt ja darauf, den Aufwand aus den Unternehmen auf die Künstler und Publizisten zu verlagern. Im Falle der Gutschriften würde die o.a. „Umdeutung“ aber bedeuten, dass die Unternehmen selbst prüfen müssen, ob sie KSA-pflichtig sind und zugleich, ob für die Empfänger KSA abzuführen wäre (z.B., ob es sich beim Empfänger um einen freien Mitarbeiter handelt, der unter einer GmbH handelt).

Gravierend dabei ist, dass im Fall der Gutschriften jeder einzelne Mitarbeiter in einem Unternehmen, der einen Auftrag zur Gutschrift anweist, sich mit der Frage, ob KSA mit auf der Gutschrift stehen soll, befassen muss.

Diese Anforderung würde erheblich größeren Arbeitsaufwand in Unternehmen zur Folge haben. Bislang wird am Jahresende zentral, meist von einer ein-

zigen Person (oft dem Steuerberater), die sich mit den Fragen auskennt, die Entscheidung „Vorgang/KSA“ geprüft.

In der neuen Variante muss jeder Redakteur diese Entscheidung treffen, d.h. der Aufwand in den Medienunternehmen ver Hundert-, ja, vertausendfacht sich und muss bei jeder neuen Anweisung erneut erfolgen, so dass man beim Aufwand in Unternehmen einen Multiplikator des Aufwands von mal (!) 100.000 annehmen muss. Natürlich wird dieses in den Fällen, in denen Verlage mit einem Honorarrahmen mit definierten Leistungsarten arbeiten, wiederum zu minimieren sein, wenn dort in der EDV eine klare Folge eingetragen wird, nach dem Muster „Diese Honorarform ist KSA-pflichtig“, hier könnte die EDV die KSA automatisiert auf die Gutschrift setzen. Allerdings gibt es in den Verlagsunternehmen oft keine eindeutigen Honorarformen und zudem zahlreiche Abrechnungsfälle für Honorare außerhalb und oberhalb der Honorarformen, in denen beispielsweise gebündelt ganze Arbeitsprozesse bezahlt werden etc. Hier wird der Redakteur an der individuellen KSA-Prüfung nicht vorbeikommen, für die er aber weder ausgebildet ist noch die „spontane“ Kenntnis erlangen eben mal erlangen wird. D.h. für solche Aufträge wird der Klärungsaufwand „KSA ja/nein“ pro Rechnung sicherlich bis zu 1 Stunde extra erforderlich machen.

Die Tatsache, dass im Gutschriftensystem die Unternehmen selbst die KSA auf die Rechnung stellen, wird aber damit den KSA-Aufwand (Prüfung, Nachfragen) in diesen Unternehmen gar nicht reduzieren, sondern dramatisch ansteigen lassen. **In sofern führt die „Verlagerung“ auf Künstler und Publizisten ganz eindeutig zu einer Vervielfachung des Aufwands als zu einer Minimierung.**

# 9. Schätzung des Aufwands für Unternehmen sowie Künstler und Publizisten

---

Darüber hinaus ist das Verfahren zu kritisieren, mit dem die OMS herausfinden will, welchen Zeitaufwand ein noch gar nicht eingeführtes Verfahren voraussichtlich erfordern würde. Hierzu erscheint es als wenig geeignet, wenn hierzu Telefoninterviews mit Versicherten durchgeführt werden, deren Systematik mangels Teilnahme branchenkundiger Personen fragwürdig sein dürfte, wo doch der OMS nicht einmal das Gutschriftensystem bekannt war. Wenig zielführend erscheint auch die Durchführung eines einzigen Besprechungstermins (hier: am 23. Juli 2013) mit einer kleinen Zahl von Versichertenvertretern, die – ohne im Vorfeld auch nur ansatzweise Informationen über den genauen Ansatz der Untersuchung erhalten zu haben – spontan darüber Auskunft geben sollen, auf welchen Minuten- oder Stundenaufwand sie bestimmte Anforderungen schätzen würden.

Wenn schon ein Verfahren durchgeführt ist, das personell seinen Schwerpunkt im Statistischen Bundesamt hat, wäre zu erwarten gewesen, dass die Systematik zur Erhebung von Daten erheblich fortgeschrittener ist.

Aus Sicht des DJV wäre zur Erhebung der Daten und zur Erstellung der Systematik ein öffentlicher Prozess unter Einbindung namhafter Medien- und Wirtschaftsexperten sowie der Verbände der Versicherten und der Verwerter erforderlich, die derzeitigen Akteure in den Arbeitsgruppen der OMS scheinen dazu ungeeignet bzw. einseitig ausgewählt. Die nachstehenden Ausführungen können daher nur grobe Schätzungen sein, die nur Einstieg in Überlegungen sein können, niemals aber zum Ausgangspunkt einer wissenschaftlich validen Aussage genutzt werden.

## 9.1. Grobe Schätzung des Zeitaufwands in Unternehmen

Der DJV hat hierzu den für Unternehmen tätigen Steuerberater Harald Weber, WHP Steuerberatungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für Wirtschafts- und Steuerberatung, Hausdorffstraße 80, 53129 Bonn, um eine Einschätzung gebe-

ten. Dieser kommt aus der Beobachtung des Beratungs- und Buchhaltungsaufwand in rund 250 betreuten Unternehmen auf folgenden Aufwand:

Normalunternehmen: 15 Minuten/Jahr

Unternehmen mit erhöhtem Anfall für Werbung, Texte, Design: 4-5 Stunden/Jahr, bei diesen Unternehmen handelt es sich aber nur um eine kleine Zahl

Aus diesen Schätzzahlen wird deutlich, dass der derzeitige Aufwand in Unternehmen sehr übersichtlich ist.

## **9.2. Schätzung des Aufwands für Kreative und Publizisten (auch Nichtversicherte)**

Die nachstehenden Schätzungen erfolgen in jedem Fall nur als grobes Raster, das (s.o.) nur als Ausgangspunkt für weitere Überlegungen genommen werden darf:

Zahl der Verpflichteten: Zu den (bekannten) nach dem KSVG versicherten Personen, das sind rund 180.000 Personen, kommen (siehe 8.1.2.) möglicherweise über eine oder zwei Millionen Kreative, die Honorare erhalten.

### **9.2.1. Mitteilung gemäß Dienstleistungsinformationsverordnung an Auftraggeber vor/spätestens bei Auftragserteilung über die Pflicht zur Künstlersozialabgabe**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Dienstleistungsinformationsverordnung Unternehmen dazu verpflichtet, vor oder spätestens bei Vertragsschluss über die Preisbedingungen und Konditionen zu informieren. Diese Verpflichtung gilt auch für selbständige Künstler und Publizisten. Grundsätzlich gehört derzeit der Hinweis auf die Künstlersozialabgabe nicht dazu, da die Abgabe nicht vom selbständigen Künstler und Publizisten als „sein Preis“ bzw. „seine Kondition“ eingezogen wird. Es ist aber anzunehmen, dass in dem Fall, dass der Künstler und Publizist die KSA in Rechnung stellt bzw. stellen muss, der Hinweis darauf auch nach der Dienstleistungsinformationsverordnung Pflicht sein würde.

Das hat zur Folge, dass von Künstlern und Publizisten bereits vor Erteilung eines Auftrags die Frage zu klären wäre, ob sie den Auftraggeber über die KSA informieren müssen.

**9.2.1.1.** Hierzu müsste von ihnen überhaupt erst einmal geklärt werden, ob der Auftraggeber KSA-pflichtig ist, damit er darüber „informiert“ werden kann, d.h. es sind vom Künstler und Publizisten Nachfragen beim Auftraggeber erforderlich.

(Erläuterung: Nicht jedes Unternehmen ist KSA-pflichtig; z.B. nicht pflichtig sind Unternehmen, die nur gelegentlich Künstler und Publizisten beschäftigen, oder Laienchöre etc., diese Frage muss jetzt in Zukunft alle, d.h. unter Umständen über eine Million Honorarempfänger beschäftigen!)

– im Rahmen einer Auftragsbeziehung einmalig: 30 Minuten beim hauptberuflichen Künstler/Publizisten, beim nebenberuflich Tätigen sicherlich eher 1 Stunde und mehr

– seitens des Auftraggeber: Einmalig 30 Minuten, danach pro Anfrage 10 Minuten (die zuständige Person im Unternehmen wird nicht immer erreichbar sein etc.)

**9.2.1.2.** Aufnahme der Hinweise auf die (mögliche) Pflicht zur in vorvertragliches Informationsmaterial, E-Mail-Signaturen, Geschäftskorrespondenzen, Website: Einmalig pro Verpflichteten 60 Minuten

### **9.2.2. Erteilung einer Rechnung**

Ist der Auftrag erbracht bzw. kann die Rechnung erstellt werden, würde der Prozess der Rechnungsstellung erheblich verkompliziert. Künstler und Publizisten könnten nicht mehr wie heute einfach eine Rechnung stellen, sondern sie müssten sie „auf KSA anpassen“ und zudem prüfen, ob das Unternehmen, mit dem sie zusammenarbeiten, überhaupt KSA-pflichtig ist (es gibt Unternehmen, die nicht KSA-pflichtig sind, z.B. Laienchöre).

Der Zeitaufwand im Rahmen der Rechnungsstellung:

**9.2.2.1.** Einrichtung/Änderung aller Geschäftsunterlagen auf Berechnung der KSA: Einmalig 60 Minuten

**9.2.2.2.** Prüfung, ob KSA-Pflicht vorliegt (soweit nicht schon unter Punkt 9.2.1.1. erledigt), sowohl auf Seiten des Künstler/Publizist als auch des Unternehmens, wenn der Künstler/Publizist vor Erstellung der Rechnung (noch einmal) fragt, 30 Minuten beim hauptberuflichen Künstler/Publizist, 60 Minuten beim Nebenberufler, 30 Minuten beim Unternehmen (einmalig)

(Auch an dieser Stelle noch einmal die Erläuterung: Nicht jedes Unternehmen ist KSA-pflichtig; z.B. nicht pflichtig sind Unternehmen, die nur gelegentlich Künstler und Publizisten beschäftigen, oder Laienchöre etc., diese Frage muss jetzt in Zukunft eine noch unbekannte, unabsehbare große Zahl von Honorarempfängern, möglicherweise mehr als eine Million Personen beschäftigen!)

### **9.2.3. Unternehmen muss Rechnung prüfen**

Unternehmen prüft (pro Rechnung/vor Zahlung), ob KSA zu Recht (nicht) erhoben wird / muss ggf. Rechnungs-Storno anfordern – pro Rechnung (!) ca. 5 Minuten Aufwand für Standardfälle, die aus Honorarrahmen etc. hervorgehen, 30 Minuten für Fälle die nicht standardisiert vorgeklärt sind

### **9.2.4. Künstler/Publizist prüft Rechnung nach / fordert nach**

Künstler/Publizist prüft, ob KSA ordnungsgemäß gezahlt wurde / muss ggf. nachfordern, pro Rechnung ca 10 Minuten Aufwand (Prüfungs-/Revisionsaufwand, pauschaliert)

### **9.2.3. Alternativ zur Erteilung einer Rechnung: Gutschriften**

Erläuterung (s.o.): Zahlreiche Verlage und Sender akzeptieren keine Rechnungen, sondern zahlen per Gutschrift. Folge: Die Unternehmen müssen sich weiterhin mit der KSA beschäftigen, indem sie diese auf die Gutschrift setzen.

### **9.2.3.1. Automatisierte Fälle**

(Definierte Standard-Honorarpositionen, die automatisiert mit Routine „KSA zusätzlich“ versehen sind): 0 Minuten (allerdings EDV- und sonstiger Buchhaltungsaufwand für die Einrichtung dieser Routinen, schätzungsweise 16 Stunden Programmierstunden einmalig pro Unternehmen)

### **9.2.3.2. Nichtautomatisierbare Fälle**

Einzelfall-Vereinbarungen, die nicht in die vordefinierten Honorarrahmen passen, müssen einzeln vom jeweiligen beauftragenden Redakteur geprüft werden, ob KSA zu zahlen ist: Bei den Unternehmen 30 Minuten pro (!) Gutschrift

### **9.2.3.3. Prüfungs- und Revisionsaufwand beim Künstler und Publizisten**

Künstler/Publizist seinerseits prüft, ob KSA auf der Gutschrift zu Recht / zu Unrecht zusätzlich gezahlt wird und muss ggf reklamieren (10 Minuten pro Rechnung)

### **9.2.4. Abführung der KSA**

Einmal jährlich Zusammenstellung der eingenommenen KSA in einer Tabelle und Meldung an die KSK: Aufwand 2 Stunden (da es sich beim Künstler/Publizisten nicht um buchhalterisch ausgebildete Personen handelt) pro Person

Das bedeutet, wenn die Zahl von über einer Million Honorarempfängern angenommen wird, bereits mehr als 2 Millionen Stunden Aufwand auf Seiten der Versicherten allein für die Abführung der KSA.

### **9.2.5. Prüfungs- und Revisionsaufwand KSA**

**9.2.5.1.** KSK muss prüfen, ob KSA von KSA-pflichtigen Unternehmen und KSA-verpflichteten Künstler und Publizisten abgeführt wird, um beiderseitig KSA-Vermeidung aufzudecken



**9.2.5.2.** Prüfung der KSA-Abführung durch Unternehmen (wie derzeit, d.h. bestehender Aufwand bleibt bestehen)

**9.2.5.3.** Prüfung der KSA-Abführung durch Künstler/Publizist, die KSA vereinbart haben, hier insbesondere problematische Fälle, in denen Zahlungen, in denen KSA enthalten war, gepfändet wurden (aufwändige Freigabeverfahren), weiterhin Aufwand, den Adressdatenbestand von einer noch unbekanntem Anzahl von Personen, möglicherweise weit über eine Millionen Personen permanent auf dem Laufenden zu halten (angesichts des Problems, dass bis zu 1/3 aller Bundesbürger einmal im Jahr umziehen)

### **9.3. Gesamtbewertung des Aufwands in Unternehmen**

Das bedeutet, wenn die Zahl von über einer Million Honorarempfängern angenommen wird, bereits mehr als 2 Millionen Stunden Aufwand auf Seiten der Kreativen allein für die Abführung der KSA, während der Stundenaufwand in Unternehmen bei den angenommenen 4-5 Aufwand bei 150.000 Unternehmen derzeit maximal bei 600.000 Stunden liegen dürfte.

Der Aufwand bei den Kreativen liegt also weit oberhalb des Aufwands für die Unternehmen, abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob die erhobenen bzw. gezahlten KSA-Beiträge überhaupt weitergeleitet werden.

**Da die Neuregelung der BDA zudem nicht zu einem kompletten Fortfall der KSA-Prüfungen in Unternehmen führt, weil dort weiterhin die Berechtigung der KSA-Erhebung im Einzelfall geprüft werden muss, steht eindeutig fest, dass der Vorschlag der BDA zu einer extremen Bürokratisierung und Verteuerung der KSA-Abführung für Versicherte, aber auch Unternehmen führen wird und die Abführung der KSA zudem in vielen Fällen gar nicht erfolgen wird.**

# 10. Die „bloße Hinweisregelung“

---

Soweit die OMS versucht, den Antrag der BDA allein dahin gehend „umzudeuten“, dass zumindest ein Hinweis auf die Rechnungen aufzunehmen sei, der auf die Pflicht zur Künstlersozialabgabe hinweist, ist auch hier darauf hinzuweisen, dass auch diese Pflicht Teile des o.a. bürokratischen Szenarios verursacht.

Auch hier wird von der noch ungeklärten Zahl von Kreativen, möglicherweise einer Million und mehr Kreativen verlangt, die KSA-Pflicht des Unternehmens herauszufinden, bzw. sich mit der KSA-Pflichtigkeit ihrer Leistungen. Außerdem wird auch in dieser Fallgestaltung verlangt, dass dieser große Personenkreis überhaupt von der KSA weiß.

Weiterhin ist auch hier erneut die Frage zu stellen, was nach diesem Szenario in den Gutschriftensystemen geschehen soll, die in Verlagshäusern und an Rundfunkanstalten verbreitet sind. Die BDA hat diese branchenübliche Form der Abrechnung gar nicht gesehen, so dass ihr Antrag auch aus diesem Grund abzulehnen wäre. Selbst wenn – in unzulässiger „Umdeutung“ ihres (aufgespalteten) Vorschlags eine Analogie des Verfahrens angedacht würde, führt das zu wenig sinnvollen Ergebnissen. Von der Systematik her müsste dann auf jeder Gutschrift ein Hinweis erfolgen: **„Die Gutschrift weist unter Position ... KSA aus, weil es sich bei der abgerechneten Leistungsart um eine künstlerische und publizistische Leistung handelt und unser Unternehmen die Voraussetzungen für die Entstehung der KSA erfüllt. KSA muss vom Honorarempfänger an die Künstlersozialkasse abgeführt werden.“**

Bei vielen Honorarempfängern würde dieser Hinweis für Verwirrung sorgen, d.h. Nachfrage auslösen, eventuell würde der Passus aber auch einfach übersehen werden, weil Honorarempfänger nicht damit rechnen müssen, dass sie aus erhaltenen Honoraren, soweit sie nicht umsatzsteuerpflichtig sind, Teile an die Sozialversicherung abführen müssen. Diese Verwirrung würde zu erheblichen Rückfragen, d.h. Bearbeitungsaufwand für Unternehmen führen, die Nichtkenntnis des KSA-Vorgangs zudem zu deutlichen Verlusten für die

Künstlersozialkasse (damit im Folgejahr zu einer Erhöhung des Abgabesatzes für die restlichen Unternehmen).

Die weitere Frage wäre, welches die Rechtsfolge sein sollte, wenn der Hinweis auf die KSA fehlen sollte. Da gerade unter den Nichtversicherten keine Kenntnis darüber vorliegen wird, würden von dieser Seite die Rechnungen im Regelfall falsch gestellt. Der Stornierungsaufwand bzw. Aufwand für erneute Rechnungsstellung im Falle des Fehlens des Hinweises wäre erneut enorm, ebenso der für Aufträge, in denen irrtümlich KSA-Pflicht vom Rechnungssteller angenommen wurde.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Hinweis auf die Pflicht zur KSA dazu beiträgt, Unternehmen die Arbeit zu erleichtern. In diesem Zusammenhang ist – auch in Richtung der BDA – zu bemerken, dass auch selbständige Künstler und Publizisten Unternehmer sind und weitere Vorschriften für die Rechnungsstellung insofern auch für diese Unternehmen das Gegenteil von Entbürokratisierung darstellen.

Weiterhin ist die Frage zu stellen, mit welcher Systematik es zu vereinbaren sein soll, dass Abgabenverpflichtete auf eine klare, bekannte gesetzliche Pflicht hingewiesen werden müssen und darüber hinaus die Frage, ob die Abgabenverpflichteten sich dann eines Tages im Falle einer Betriebsprüfung darauf erfolgreich berufen können, dass sie wegen fehlender Rechnungshinweise keine KSA abgeführt hätten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung einer überflüssigen Pflichtangabe auf Rechnungen (möglicherweise zehn- bis zwanzigmillionenfach im Jahr, die Gesamtzahl der Rechnungen von Honorarempfängern im künstlerischen und publizistischen Bereich wäre hier unter Einbeziehung der Versichertenvertreter ebenfalls wissenschaftlich zu prüfen) einen erheblichen zusätzlichen Verbrauch von Tinten-/Tonerflüssigkeiten zur Folge hätten und daher auch unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes unterbleiben sollten.

# 11. Zusammenfassung

---

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass diese Überlegungen erst den Beginn der Überlegungen zum Zeitaufwand darstellen und der DJV auf die Beratung dieser Eckdaten mit seinen Mitgliedern, aber auch anderen Versichertenvertretern angewiesen ist.

Bereits diese ersten Beobachtungen zeigen jedoch, dass der Vorschlag der BDA in keiner Weise zu einer Optimierung von Meldeverfahren führt, sondern zu einer enormen Steigerung der Bürokratie und letztlich zum Ende der Künstlersozialversicherung. Diese letztere Schlussfolgerung ist keine unzulässige Überspitzung des Szenarios, sondern entspricht dem schriftlich bei Projektvorschlag formulierten „weitergehenden Hinweis“ der BDA.

Der DJV fordert daher die Parteien des Deutschen Bundestags und insbesondere die Ausschüsse für Arbeit und Soziales sowie Kultur und Medien im Deutschen Bundestag dazu auf, sich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den sofortigen Stopp des Projekts auszusprechen.

**Herausgeber:**

**Deutscher Journalisten-Verband  
– Gewerkschaft der Journalistinnen  
und Journalisten –**

Charlottenstraße 17

10117 Berlin

Tel. 030/726279-20

Fax: 030/726279-213

[djv@djv.de](mailto:djv@djv.de)

[www.djv.de](http://www.djv.de)

Verantwortlich: Kajo Döhring

Redaktion: Michael Hirschler, [hir@djv.de](mailto:hir@djv.de)

Juli 2013

Wenn Sie Mitglied im Deutschen Journalisten-Verband, der mit rund 37.000 Mitgliedern größten Journalisten-Gewerkschaft in Deutschland, werden wollen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Landesverband. Die Adressen lauten:

**DJV-Landesverband Baden-Württemberg**

Herdweg 63, 70174 Stuttgart  
Tel. 0711/22249540, Fax: 0711/222495444  
info@djv-bw.de, www.djv-bw.de

**Bayerischer Journalisten-Verband**

St.-Martin-Straße 64, 81541 München  
Tel. 089/54504180, Fax: 089/545041818  
info@bjv.de, www.bjv.de

**DJV-Landesverband Berlin**

Taubenstraße 20, 10117 Berlin  
Tel. 030/8891300, Fax: 030/88913022  
info@djv-berlin.de, www.djv-berlin.de

**Journalistenverband Berlin-Brandenburg**

Charlottenstraße 80, 10117 Berlin  
Tel. 030/20074470, Fax: 030/20074479  
info@jvbb-online.de,  
www.jvbb-online.de

**DJV-Landesverband Brandenburg**

Holsteinische Str. 38/1, 10717 Berlin  
Tel. 030/692057510, Fax: 030/692057519  
kontakt@djv-brandenburg.de,  
www.djv-brandenburg.de

**DJV-Landesverband Bremen**

Sögestraße 72, 28195 Bremen  
Tel. 0421/325450, Fax: 0421/3378120  
info@djv-bremen.de, www.djv-bremen.de

**DJV-Landesverband Hamburg**

Rödingsmarkt 52, 20459 Hamburg  
Tel. 040/3697100, Fax: 040/36971022  
info@djv-hamburg.de,  
www.djv-hamburg.de

**DJV-Landesverband Hessen**

Rheinbahnstraße 3, 65185 Wiesbaden  
Tel. 0611/3419124, Fax: 0611/3419130  
info@djvhessen.de, www.djvhessen.de

**DJV-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**

Schusterstraße 3, 19055 Schwerin  
Tel. 0385/565632, Fax: 0385/5508389  
info@djv-mv.de, www.djv-mv.de

**DJV-Landesverband Niedersachsen**

Schiffgraben 15, 30159 Hannover  
Tel. 0511/3180808, Fax: 0511/3180844  
kontakt@djv-niedersachsen.de,  
www.djv-niedersachsen.de

**DJV-Landesverband NRW**

Humboldtstraße 9, 40237 Düsseldorf  
Tel. 0211/233990, Fax: 0211/2339911  
zentrale@djv-nrw.de, www.djv-nrw.de

**DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz**

Adam-Karrillon-Straße 23, 55118 Mainz  
Tel. 06131/977575, Fax: 06131/977597  
info@djv-rlp.de, www.djv-rlp.de

**Saarländischer Journalistenverband**

St. Johanner Markt 5, 66111 Saarbrücken  
Tel. 0681/3908668, Fax: 0681/3908656  
info@djv-saar.de, www.djv-saar.de

**DJV-Landesverband Sachsen**

Hospitalstraße 4, 01097 Dresden  
Tel. 0351/2527464, Fax: 0351/2523093  
info@djv-sachsen.de,  
www.djv-sachsen.de

**DJV-Landesverband Sachsen-Anhalt**

Merseburger Straße 106, 06110 Halle  
Tel. 0345/212190, Fax: 0345/2121913  
djvsanhalt@aol.com,  
www.djv-sachsen-anhalt.de

**DJV-Landesverband Schleswig-Holstein**

Andreas-Gayk-Straße 7–11, 24103 Kiel  
Tel. 0431/95886, Fax: 0431/978361  
kontakt@djv-sh.de, www.djv-sh.de

**DJV-Landesverband Thüringen**

Anger 44, 99084 Erfurt  
Tel. 0361/5660529, Fax: 0361/5626939  
djvthuener@t-online.de,  
www.djv-thueringen.de